GEG - Gebäudeenergiegesetz

§ 71l Übergangsfristen bei einer Etagenheizung oder einer Einzelraumfeuerungsanlage

Gilt nach Vorliegen eines kommunalen Wärmeplanes, jedoch spätestens
ab 01.07. 2026 bei Gemeinden > 100.000 Einwohner bzw.
ab 01.07.2028 bei Gemeinden ≤ 100.000 Einwohner
(allgemeine Übergangszeit gemäß § 71 Absatz 8).

Hinweis auf § 71n Absatz 6 bei Beibehaltung von mind. einer Etagenheizung:
Bei Wohnungseigentümergemeinschaft ist eine 2/3 Mehrheit mit mind. 50% Miteigentümeranteil erforderlich.

Beginn/Start der Frist(en)

- Austausch / Erneuerung Etagenheizung oder(!) Einzelraumfeuerstätte (z. B. Kaminofen) für fossile Brennstoffe (Kohle, Erdgas, Heizöl…)
- bei Kombination von Etagenheizung und Zentralheizung auch bei Austausch / Erneuerung des zentralen Heizkessels
- Einbau einer weiteren / neuen Heizung

[gilt nach Ablauf der allgemeinen Übergangszeit s. o. rechts]

Mögliche Ergebnisse der Entscheidungsfindung:

- Etagenheizungen bleiben oder werden neu eingebaut/ergänzt (sh. Infokasten ganz links)
  - 65% Anteil Erneuerbare Energien
  - für bereits erfolgten Gerätetausch innerhalb der 5 Jahre Übergangsfrist gibt es ein zusätzliches Jahr für deren Nachrüstung auf 65% Erneuerbaren Energien (Abs. 2)
- Umstellung auf Zentralheizung, teilweise oder vollständig
  - 65% Anteil Erneuerbare Energien
  - für bereits erfolgten Gerätetausch innerhalb der 5 Jahre Übergangsfrist gibt es ein zusätzliches Jahr für deren Anschluss an die Zentralheizung (Abs. 2)

Bitte beachten: Falls keine Entscheidung erfolgt, ist nach Ablauf der **5 Jahres Übergangsfrist** die Umstellung auf Zentralheizung mit 65% Anteil Erneuerbaren Energien vorgeschrieben. **!**

Hinweis:
Das Ergebnis der Entscheidungsfindung ist dem/der Bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in mitzuteilen.

5 Jahre Übergangsfrist
(ohne Anforderungen bezüglich 65% Anteil Erneuerbare Energien)

Spätester Zeitpunkt zum Abschluss der Entscheidungsfindung

Spätester Zeitpunkt zur Fertigstellung einer Zentralheizung mit mind. 65% Erneuerbare Energien

bis 8 Jahre Realisierungszeit

Die Übergangsfrist ist der Zeitraum zur Entscheidungsfindung des/der Eigentümer/s über die zukünftige Art der Gebäudebeheizung.

max. 13 Jahre

Die Zusammenstellung erfolgte nach bestem Wissen, allerdings wird keine Haftung für eine eventuell fehlerhafte oder missverständliche Darstellung übernommen. In jedem Fall gelten die Vorgaben des GEG 2024.
Schornsteinfegerbetrieb Kuntke · Energieberatungs- und Sachverständigenbüro · www.kuntke.de / Stand 25.01.2024